

Aktuelles zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Handlungsbedarf.

Auch für mittelständische Unternehmen in Lieferketten.

Münster, 22.11.2023

- I. Überblick - Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
- II. Die Lieferkette
- III. Pflichtenprogramm für Unternehmen ≥ 1000 Arbeitnehmer
- IV. Ausstrahlung des LkSG auf kleine & mittelständische Unternehmen
- V. Ausschluss zivilrechtlicher Haftung
- VI. Leistungsangebot HLB Schumacher & weiterführende Hinweise

I. Überblick - Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

II. Die Lieferkette

III. Pflichtenprogramm für Unternehmen ≥ 1000 Arbeitnehmer

IV. Ausstrahlung des LkSG auf kleine & mittelständische Unternehmen

V. Ausschluss zivilrechtlicher Haftung

VI. Leistungsangebot HLB Schumacher & weiterführende Hinweise


Auslöser für das LkSG



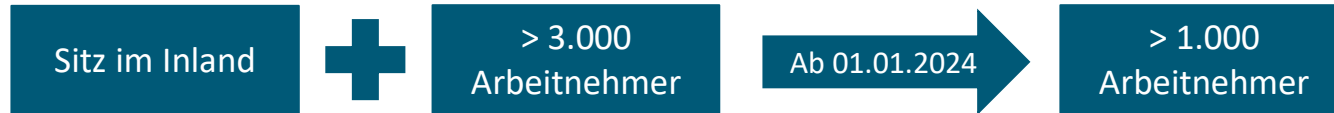
- Der Einsturz der **Rana-Plaza-Textilfabrik** in Sabhar (Bangladesch) am 24. April 2013 forderte 1.135 Menschenleben.
- Der Einsturz drängte die Rolle der gesamten Lieferkette (*supply chain*) statt nur einzelner Unternehmen als Gestaltungsobjekt von Corporate-Social-Responsibility (CSR) stärker in den Vordergrund.

- **Ziel des Gesetzes:** Verbesserung der Menschenrechtslage und des Umweltschutzes in Lieferketten (global).
 - Das **LkSG** verpflichtet Unternehmen, in ihren Lieferketten (auch bei ausländischen Lieferanten) bestimmte menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten.
 - Die zu erfüllenden Pflichten sind nach den tatsächlichen Einflussmöglichkeiten abgestuft – je nachdem, ob es sich um den eigenen Geschäftsbereich, einen direkten Zulieferer/Vertragspartner oder einen mittelbareren Zulieferer handelt.
 - Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, sind verpflichtet, eine Risikoanalyse durchzuführen und **jährlich einen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten** für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und diesen zu veröffentlichen.
 - Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren.

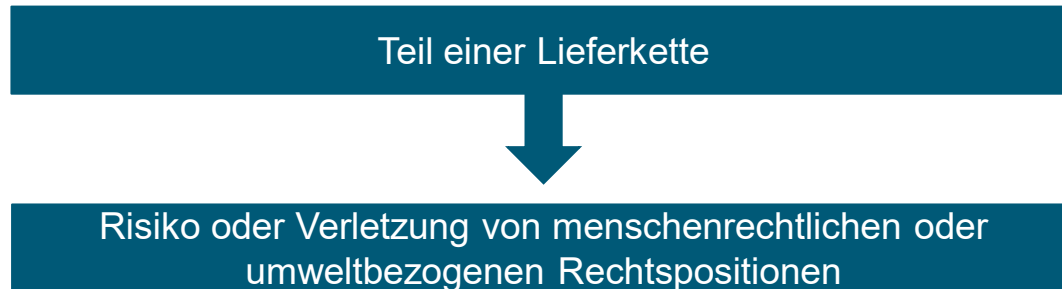
- Überwachung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
- Drakonische **Bußgeld- und Strafandrohungen**
 - Bußgeld i.H.v. bis zu 8.000.000 € od. 2 % d. weltweiten Jahresumsatzes
 - Ausschluss von Vergabe öffentlicher Aufträge bis zu drei Jahren
- Bei Feststellung von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstößen muss Abhilfe geschaffen werden, notfalls die Geschäftsbeziehung beendet werden!

- **In Kraft getreten / Inkrafttreten:**
 - bereits **seit 01.01.2023** für Unternehmen mit mind. 3.000 inländischen Arbeitnehmern;
 - **ab 01.01.2024** Grenze bei mind. 1.000 inländischen Arbeitnehmern
 - Im **Juni 2024** Evaluation durch dt. Gesetzgeber.
 - Parallel läuft aktuell ein **EU-Gesetzgebungsverfahren**: geplant schon ab 500 AN und Umsatz i. H. v. 150 Mio. Euro, in manchen Bereichen sogar ab 250 AN und Umsatz i. H. v. 40 Mio. Euro.
-  Verabschiedung der **CSDD-Richtlinie** (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive*) für **Frühjahr 2024** avisiert, danach haben die EU-Staaten **zwei Jahre Zeit** für die nationale Umsetzung und zur Änderung des **LkSG**.

- Persönlicher Anwendungsbereich



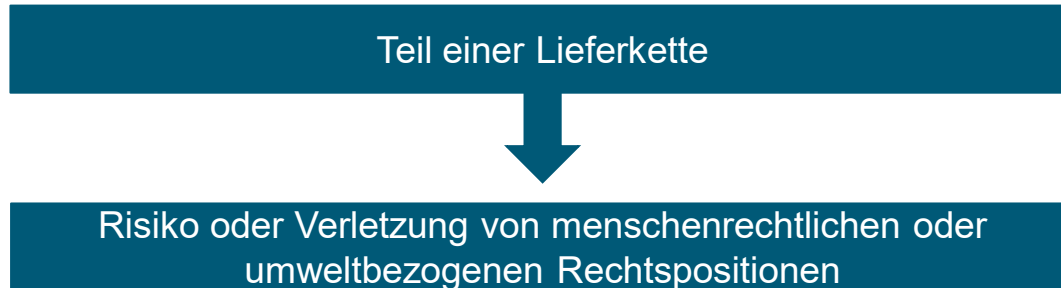
- Sachlicher Anwendungsbereich




- Persönlicher Anwendungsbereich

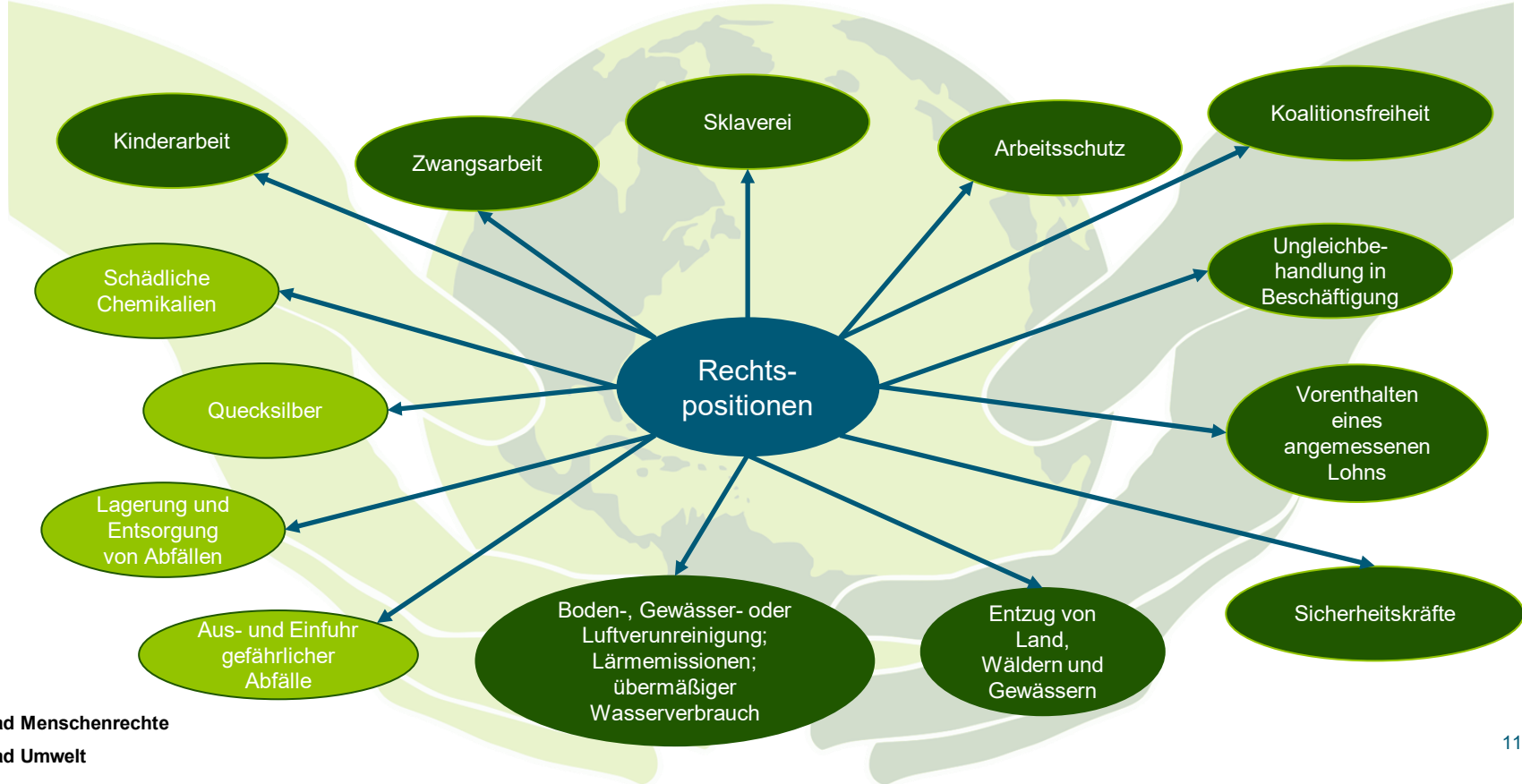


- Sachlicher Anwendungsbereich



- Auch nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich des LkSG fallende, kleinere & mittlere Unternehmen werden, wenn sie ihrerseits als **Zulieferer** eines unmittelbar in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmens agieren, **mittelbar die Sorgfaltspflichten gemäß LkSG beachten müssen**.
 - Andernfalls drohen Maßnahmen bis hin zum **Abbruch der Geschäftsbeziehungen** durch die unmittelbar betroffenen Unternehmen.
 - Die Weitergabe der Sorgfaltspflichten erfolgt dabei durch vertragliche Verpflichtungsklauseln oder durch die Notwendigkeit freiwilliger Selbstauskünfte bei Vergabeverfahren.
 - Näheres auf Folie 26
-  **Handreichungen** des BAFA zur Zusammenarbeit mit nicht verpflichteten Unternehmen:
https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/lieferketten_node.html

Menschenrechtliche & umweltbezogene Rechtspositionen





I. Überblick - Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

II. Die Lieferkette

III. Pflichtenprogramm für Unternehmen ≥ 1000 Arbeitnehmer

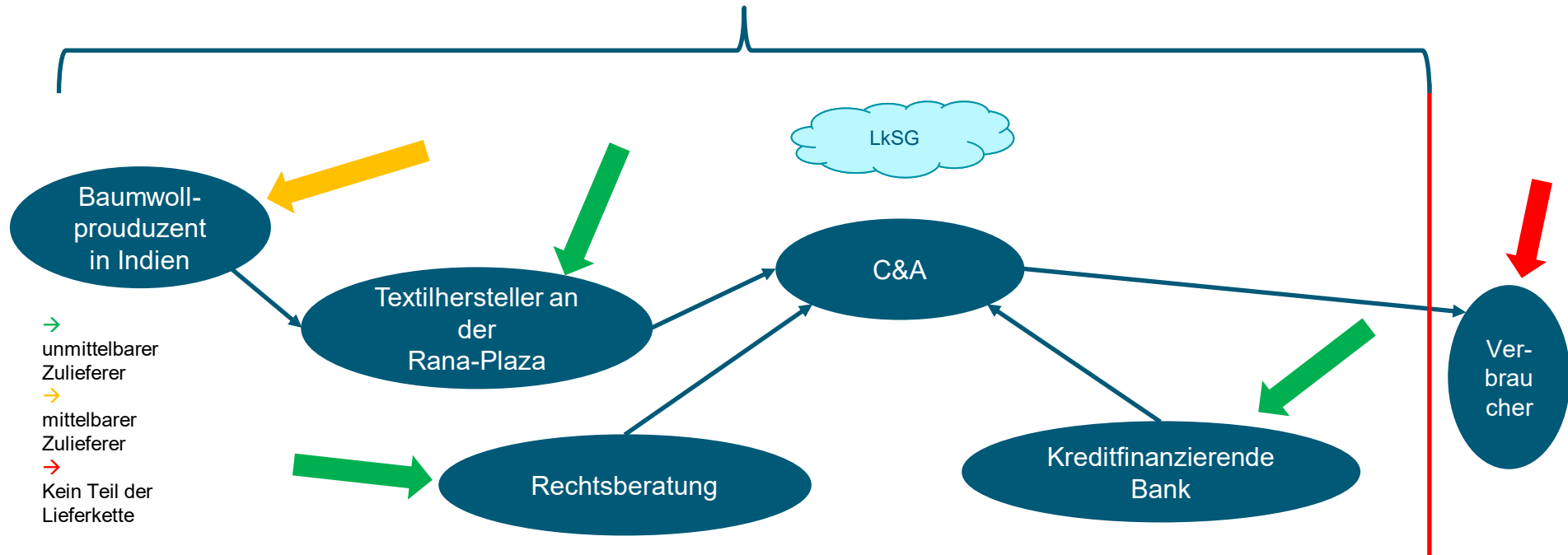
IV. Ausstrahlung des LkSG auf kleine & mittelständische Unternehmen

V. Ausschluss zivilrechtlicher Haftung

VI. Leistungsangebot HLB Schumacher & weiterführende Hinweise

Zulieferer in der Lieferkette

Lieferkette i.S.d. LkSG



- unmittelbarer Zulieferer
- mittelbarer Zulieferer
- Kein Teil der Lieferkette

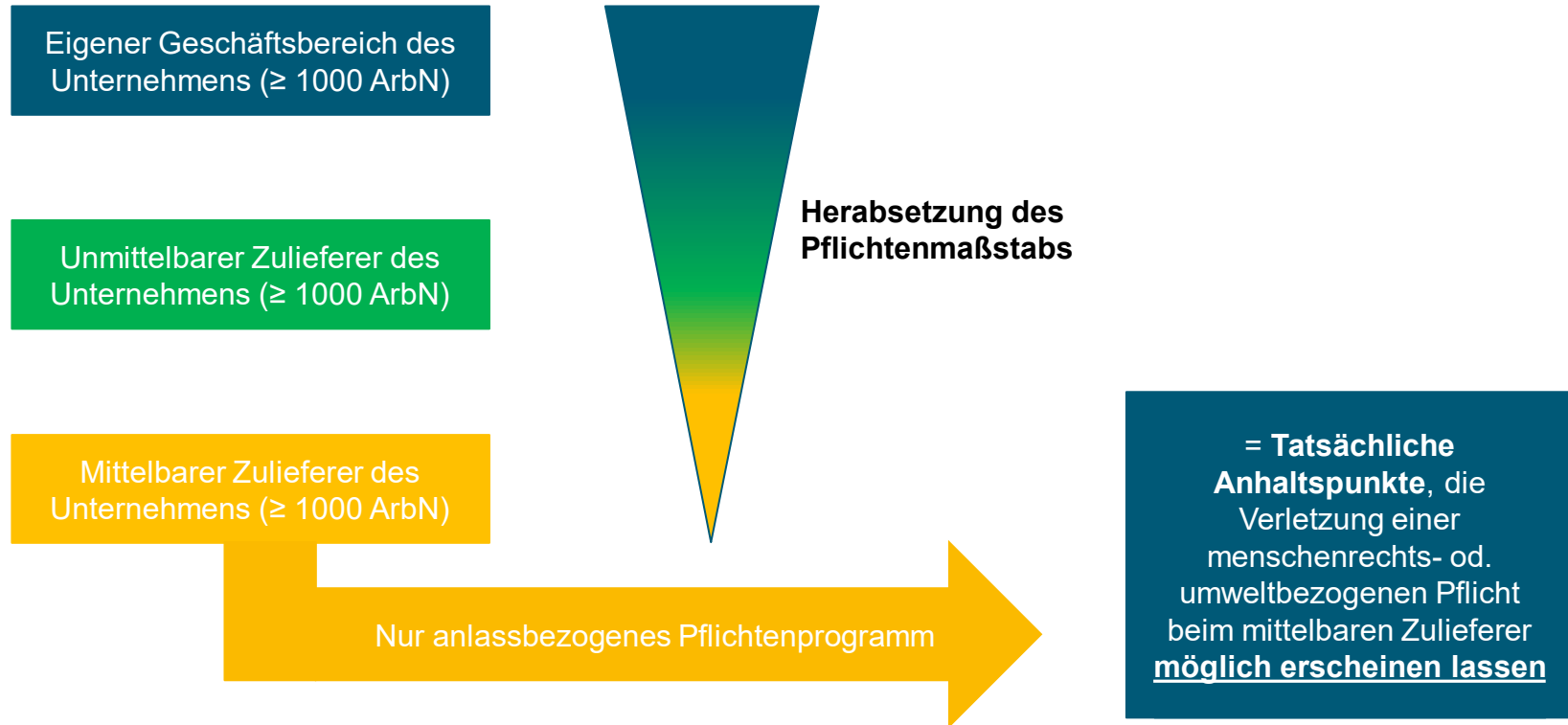
- **Unmittelbarer Zulieferer:** Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen **Zulieferungen für die Herstellung** des Produktes oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung **notwendig** sind



Abgrenzung: Direktes
Vertragsverhältnis mit
Unternehmen (≥ 1000 ArbN)

- **Mittelbare Zulieferer:** Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen **für die Herstellung** des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung **notwendig** sind

Abgestufter Pflichtenmaßstab *innerhalb* einer Lieferkette



- I. Überblick - Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
- II. Die Lieferkette
- III. Pflichtenprogramm für Unternehmen ≥ 1000 Arbeitnehmer**
- IV. Ausstrahlung des LkSG auf kleine & mittelständische Unternehmen
- V. Ausschluss zivilrechtlicher Haftung
- VI. Leistungsangebot HLB Schumacher & weiterführende Hinweise

- Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten
- Aufbau Risikomanagementsystem (Entwicklung von Prozessen und Abläufen zur Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen und ggf. Abhilfemaßnahmen)
- Durchführung einer Risikoanalyse (Lieferkette(n) ermitteln, Risikofelder bestimmen, Risiken priorisieren)
- Grundsaterklärung erstellen
- Berichterstellung (jährlich)
- Beschwerdeverfahren einrichten und umsetzen



Angemessenheitsvorbehalt


- Bei Verstoß:
- Zwangsgeld bis zu 50.000 €
 - Bußgelder bis zu 8.000.000 € od. 2 % vom Jahresumsatz
 - Ausschluss von Vergabe öffentlicher Aufträge



ad „*Bemühungspflichten*“: Kein Erfolg (Risiken od. Verletzungen treten überhaupt nicht ein oder werden definitiv beendet), sondern nur Bemühen „geschuldet“.

Hinweise des BAFA:

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Angemessenheit_und_Wirksamkeit/angemessenheit_und_wirksamkeit_node.html

- Unternehmen (≥ 1000 AN) hat **unternehmensinterne Zuständigkeit** für Überwachung des Risikomanagements festzulegen → zuständige Person/Abteilung
- * Als Beispiel nennt das Gesetz die Benennung eines „**Menschenrechtsbeauftragten**“
 - Zuständige Person muss aber nicht zwingend so genannt werden
- Darf kein Externer sein. Unternehmen dürfen sich aber zur Unterstützung externer Hilfe(n) bedienen.
- Keine besonderen Qualifikationen erforderlich. Der Funktionsträger sollte über die für eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgabe **erforderliche Sachkenntnis und Ausrüstung sowie Befugnisse** verfügen.
- Die zu benennende Person kann parallel andere Compliance-Aufgaben betreuen, oder weitere Funktionen ausüben, wie beispielsweise die des **Compliance Officer**.
 -  Geschäftsleitung hat sich regelmäßig, **mindestens einmal jährlich**, über die Arbeit der zuständigen Person oder Personen zu informieren (vgl. **§ 4 Abs. 3 LkSG**).
- Nichtfestlegung einer zuständigen Person bzw. Stelle im vorstehend genannten Sinne ist **bußgeldbewehrt** (bis zu 5 Mio. €).

 **Jährlich** sowie **anlassbezogen** (z.B. bei Einführung neuer Produkte) durchzuführen.

- Risikoanalyse ist Teil des vom Unternehmen einzuführenden Risikomanagements.
- Sie dient dem **Erkennen von Risiken** sowie der Vorbeugung, Minimierung oder Beendigung etwaiger Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Positionen innerhalb einer Lieferkette.
- Konkrete Risiken müssen dokumentiert werden (sog. **Risikoinventar**).
- Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind an die Entscheidungsträger im Unternehmen zu kommunizieren.



- Hins. genauer Ausgestaltung keine konkreten Vorgaben durch den Gesetzgeber.

- Lieferkette ermitteln
- Überprüfung des Beschaffungsprozesses
- Risikofelder bestimmen und priorisieren
- Unterstützung durch IT-Systeme empfehlenswert
- Hinweise des BAFA unter:

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Risikoanalyse/risikoanalyse_node.html



- Beispielhaftes Vorgehen:

- Abstraktes Risiko über alle Lieferanten prüfen (Länder-/Branchenrisiko).
- Konkrete Risikoanalyse (Lieferant hat Audits absolviert, hält Zertifikate, bspw. ISO 14001).
- Detailbetrachtung (Fragebögen, Konkrete Abhilfe und Präventionsmaßnahmen).



Praxistipp:

Viele Unternehmen versenden Fragebogen an Lieferanten

(wohl keine gesetzliche Verpflichtung der Lieferanten zu dessen Beantwortung).

Risikoanalyse

Transparenz und Kenntnis über die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in der eigenen Lieferkette sind zentral für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Verpflichtete Unternehmen sollten deshalb risikobasiert vorgehen und prüfen, welche Informationen sie tatsächlich von ihren Zulieferern für die Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse benötigen und welche nicht.

Das heißt für verpflichtete Unternehmen insbesondere:

- Wer von Zulieferern Daten abfragt, sollte für den Einzelfall begründen, warum und wofür genau diese Daten gebraucht werden;
- Das verpflichtete Unternehmen muss den Schutz der erbetenen Daten gewährleisten, z. B. über Verschwiegenheitsvereinbarungen;
- Das verpflichtete Unternehmen sollte seine Ressourcen, Informationen und Tools zur Risikoermittlung auch den nicht-verpflichteten Zulieferern zur Verfügung stellen.

Zulieferer sollten insbesondere:

- Bei unbegründeten Datenabfragen um eine Begründung bitten und erst Daten mitteilen, wenn die entsprechende Begründung vorliegt;
- Auf Vorkehrungen zum Schutz der übermittelten Daten beim verpflichteten Unternehmen achten.

Generell gilt:

- Verpflichtete Unternehmen und ihre Zulieferer sollten ein gemeinsames Verständnis von den vom verpflichteten Unternehmen ermittelten Risiken etablieren und auf dieser Grundlage das weitere gemeinsame Vorgehen abstimmen.



Abgabe einer **Grundsatzklärung über Menschenrechtsstrategie** durch Unternehmensleitung als Präventionsmaßnahme.

- Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen Pflichten, insbesondere der Risikoanalyse und des Risikomanagements nachkommt.
- Die auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären Risiken.
- Die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der Erwartungen, an Beschäftigte und Zulieferer in der Lieferkette.
- In der Grundsatzklärung wird vor allem der strategische und risikobasierte Ansatz vermittelt, den das Unternehmen angesichts seiner grundsätzlichen Risikolage wählt.
- Die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Grundsatzklärung besteht unverzüglich, wenn im Rahmen einer Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wird (vgl. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 LkSG).
- Die Grundsatzklärung wird ferner als wesentlicher Bestandteil des Risikomanagements angesehen. In der Praxis wird daher zu empfehlen sein, dass verpflichtete Unternehmen eine Grundsatzklärung unabhängig eines festgestellten Risikos veröffentlichen.



Abgabe einer **Grundsatzzerklärung über Menschenrechtsstrategie** durch Unternehmensleitung als Präventionsmaßnahme.

- Die Grundsatzzerklärung ist allen Mitarbeitern, betroffenen Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit gegenüber zu kommunizieren. Darüber hinaus soll diese auch gegenüber dem Wirtschaftsausschuss und dem Betriebsrat laut Gesetzesbegründung kommuniziert werden.
- Eine zulässige Abgabe der Grundsatzzerklärung ist anzunehmen, wenn die Erklärung öffentlich abgegeben und dem oben genannten Personenkreis zugänglich ist und dieser Zugang kommuniziert wurde.
- Erfüllt der konzernweite Kodex die gesetzlichen Anforderungen an die Grundsatzzerklärung auch hinsichtlich der Konzerntochter, ist die Bezugnahme auf einen konzernweiten Kodex ausreichend. Wichtig ist, dass die Erklärung auch die konkrete Risikolage der Tochter adressiert.
- Falsche Grundsatzzerklärungen können auf unlauteren Wettbewerb gestützte Klagen auslösen.

Beispiel Grundsatzzerklärung 

Quelle: <https://www.rewe-group.com/de/presse-und-medien/publikationen/leitlinien/grundsatzzerklaerung-menschenrechte/>

- Der Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist bei der zuständigen Behörde (BAFA) zur Überprüfung elektronisch einzureichen.



spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres.

- Der Bericht generiert sich aus der Eingabe von abgefragten Informationen in eine **Berichtsmaske** auf der Internetseite der BAFA.
 - <https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/content/registrierung.xhtml>
- Hinweise des BAFA unter:
https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html

- Erfüllung der Sorgfaltspflichten sind unternehmensintern **fortlaufend zu dokumentieren**.



mind. 7 Jahre aufzubewahren.



Jährliche **Berichtspflicht**.

- Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr.



Bericht ist **spätestens 4 Monate** nach Ablauf des Geschäftsjahres **7 Jahre lang**

- kostenfrei,
- öffentlich
- auf der Internetseite zugänglich zu machen.



- Bericht enthält insbesondere Informationen über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen, durchgeführte Risikoanalyse- und managementmaßnahmen, Bewertung der Auswirkungen der vorgenommenen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und entsprechende Schlussfolgerungen aus den Maßnahmen.
- Keine Integration in nicht-finanzielle Konzernklärungen (z.B. nach **§§ 289f, 315b HGB**).

- Verfahren soll es ermöglichen, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene **Risiken/Verletzungen hinzuweisen**, die durch wirtschaftliches Handeln des Unternehmens oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.
- Beschwerdeverfahren kann *intern* eingerichtet werden oder *durch Externe* übernommen werden, sofern die nachfolgenden Anforderungen vorliegen:
 - Muss öffentlich zugänglich sein.
 - Betrauten Personen müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, nicht an Weisungen gebunden sein und zur Verschwiegenheit verpflichtet sein.
 - Vertraulichkeit der Identität der Beschwerdenden muss gewahrt sein.
 - Im Konzern reicht eine konzernweite Beschwerdestelle.
- **Verfahrensordnung** muss klar und verständlich sein (Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit) und Informationen hierzu öffentlich zugänglich.
- Integration in bereits bestehende Systeme möglich (bspw. in Whistleblower-System).
- Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens jährlich sowie anlassbezogen zu **überprüfen**.
- Hinweise des BAFA:
https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerdeverfahren/beschwerdeverfahren_node.html

Beschwerdeverfahren

Verpflichtete Unternehmen sollten beachten, dass dem Interesse an der Weitergabe von Informationen über Funktionsweise und Erreichbarkeit des Beschwerdeverfahrens berechnigte Interessen der Zulieferer entgegenstehen können, den direkten Kontakt zwischen Vorlieferanten und verpflichteten Unternehmen zu begrenzen.

Das heißt für verpflichtete Unternehmen insbesondere:

- Die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens oder die Beteiligung an einem entsprechenden externen Beschwerdeverfahren ist ihre Aufgabe;
- Es obliegt ihnen, den betreffenden Zulieferern in dieser Situation Lösungen wie die gemeinsame Beteiligung an einem externen Beschwerdeverfahren (z. B. Multi-Stakeholder-Initiativen) oder die gemeinsame Einbindung von in der Region oder Branche verankerten Akteuren (z. B. Gewerkschaften) anzubieten;
- Das Beschwerdeverfahren so zu gestalten, dass es die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen wahrt und wirksamen Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleistet.

Zulieferer sollten insbesondere:

- Bei Informationsanfragen prüfen, welche Daten ihre Vertragspartner wirklich benötigen und ob berechnigte Interessen ihrer Herausgabe entgegenstehen (vgl. Maßstäbe Risikoanalyse);
- Grundsätze der Datensparsamkeit beachten, dabei können sie auch auf Verschwiegenheitsvereinbarungen zurückgreifen.

- Weitere Präventionsmaßnahmen:
 - Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
 - **Screening von Lieferanten**
 - Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen.
 - Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen.
 - **Audits**
 - Unternehmensübergreifende Kooperationen und Brancheninitiativen.



Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist **jährlich** sowie **anlassbezogen** zu überprüfen.

Präventionsmaßnahmen ggü. unmittelbaren Zulieferern (auch KMU)

- Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der **Auswahl** eines unmittelbaren Zulieferers.
- **Vertragliche Zusicherung** eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einhält und gleichermaßen gegenüber seinen Vertragspartnern entlang der Lieferkette angemessen adressiert, um über die gesamte Lieferkette die notwendige Transparenz herstellen zu können.
 - Bei Verletzung etwa vertragliches Kündigungsrecht, Freistellungs- oder Schadensersatzansprüche.
- Vereinbarung angemessener **vertraglicher Kontrollmechanismen** sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen beim unmittelbaren Zulieferer.
- Durchführung risikobasierter **Kontrollmaßnahmen** auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer überprüft wird (z.B. Kontrolle vor Ort, Audit-Systeme).
- Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist jährlich sowie anlassbezogen zu **überprüfen**.

Präventionsmaßnahmen ggü. unmittelbaren Zulieferern (auch KMU)

Präventionsmaßnahmen

Bevor verpflichtete Unternehmen ihre Zulieferer auffordern, Vereinbarungen oder Vertragsanpassungen zu unterzeichnen, sollte das verpflichtete Unternehmen nach den Maßstäben einer AGB-Kontrolle genau prüfen, auf welcher Basis was verlangt wird, ob die Vereinbarung im Sinne des risikobasierten Ansatzes zielführend und ausgewogen ist und ob sie tatsächlich umgesetzt werden kann. Dabei ist zum Beispiel zu beachten, dass das LkSG keine eigenständigen Haftungsnormen zwischen Vertragspartnern entlang der Lieferkette etabliert. Verpflichtete Unternehmen sollten vertragliche Zusicherungen mit Kontrollmaßnahmen, Schulungen und Weiterbildungen in eigener Verantwortung flankieren.

Das heißt für verpflichtete Unternehmen insbesondere:

- Wer von Zulieferern mit Blick auf das LkSG Zusicherungen erbittet, sollte sich dabei auf die eigene Risikoanalyse und die dabei identifizierten und priorisierten Risiken beziehen und die Grundsatzerklärung i. S. d. LkSG übermitteln;
- Das verpflichtete Unternehmen muss dem Zulieferer konkret aufzeigen, in welcher Weise die Zusicherung erfüllt werden kann und ob bzw. wie das verpflichtete Unternehmen dies mit eigenen Mitteln unterstützt;
- Die zurückhaltende Mitarbeit oder Unterstützung durch Zulieferer bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sollte das verpflichtete Unternehmen nicht pauschal zum Anlass nehmen, um die Geschäftsbeziehung zu beenden;
- Scheitert die Umsetzung einer Präventionsmaßnahme an der Mitwirkung eines Zulieferers, sollte das verpflichtete Unternehmen diesen Umstand dem BAFA plausibel darstellen können.

Zulieferer sollten insbesondere:

- Im Bedarfsfall individuelle rechtliche Beratung in Anspruch nehmen, wenn sie im Rahmen LkSG-initiiertter Vertragsergänzungen oder vertraglicher Zusicherungen zu Maßnahmen verpflichtet werden sollen;
- Prüfen, ob die Zusammenarbeit zwischen verpflichtetem Unternehmen und Zulieferer zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen bei Vorlieferanten sinnvoll ist.

- Bei **Verletzungen im eigenen Geschäftsbetrieb**: Abhilfemaßnahme muss zur Beendigung der Verletzung führen (im Inland).
 - Im Ausland und bei Konzernen: „*in der Regel*“.
- Bei **Verletzungen durch unmittelbare Zulieferer**:
 - Zunächst Versuch der (zeitnahen) Beendigung der Verletzung
 - Wenn eine zeitnahe Abhilfe nicht in Betracht kommt, ist ein Konzept zur Beendigung und Minimierung mit konkretem Zeitplan zu vereinbaren
 - Wenn sich der unmittelbare Zulieferer nicht an die im Konzept geregelten Absprachen hält oder trotz Konzept eine Abhilfe nicht eintritt und wahrscheinlich nicht eintreten wird, soll in der Konsequenz eine temporäre Aussetzung oder sogar die Beendigung der Vertragsbeziehung zum Zulieferer in Betracht gezogen werden (sofern zivilrechtlich möglich).



- Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist **jährlich** sowie **anlassbezogen** zu **überprüfen**.
- Über Abhilfemaßnahmen und deren Wirksamkeit ist zu berichten.

Abhilfemaßnahmen

Die Kosten für Abhilfemaßnahmen bei Verletzung einer geschützten Rechtsposition sollten angemessen zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern aufgeteilt werden. Es obliegt dem verpflichteten Unternehmen, nach den Kriterien der Angemessenheit und Wirksamkeit einen Vorschlag auszuarbeiten, wie die Kosten der Abhilfemaßnahme aufgeteilt werden sollten. Im Falle einer Überprüfung durch das BAFA sollte es die Gründe für die konkrete Kostenverteilung plausibel darlegen können.

Das heißt für verpflichtete Unternehmen insbesondere:

- Es sollte prüfen, welche finanziellen, technischen und personellen Mittel den beteiligten Unternehmen jeweils für die Abhilfemaßnahme zur Verfügung stehen;
- Es sollte prüfen, wie stark jeweils das Einflussvermögen der beteiligten Unternehmen auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung ausgeprägt ist;
- Es sollte prüfen, wie groß der Verursachungsbeitrag der beteiligten Unternehmen im Vergleich zueinander ist.

Zulieferer sollten insbesondere:

- Prüfen, welche Ressourcen ihnen für die erforderliche Abhilfemaßnahme zur Verfügung stehen;
- Ermitteln, in welchem Maße sie zur Verletzung beigetragen haben (könnten).



Sanktionen nur ggü. Unternehmen mit ≥ 1000 ArbN möglich.

- Bußgelder bei Verstoß gegen Pflichtenprogramm: bis zu 8 Mio. € od. 2 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes, wenn Umsatz > 400 Mio. €.
- Ordnungsbehördliche Maßnahmen:
 - Bsp.: Zwangsgeld, Ladung von Personen, Betreten von Geschäftsräumen, Auskunft (sogar Informationsbeschaffungspflicht), Herausgabe von Dokumenten.
 - Ggf. sogar Pflicht für Unternehmen **innerhalb von drei Monaten** einen Plan zur Behebung der Missstände aufzustellen, einschl. klarer Zeitangaben.
- Ausschluss von Vergabe öffentlicher Aufträge (**bis zu 3 Jahre**).

- I. Überblick - Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
- II. Die Lieferkette
- III. Pflichtenprogramm für Unternehmen ≥ 1000 Arbeitnehmer

IV. Ausstrahlung des LkSG

– kleine & mittelständische Unternehmen

- III. Ausschluss zivilrechtlicher Haftung
- IV. Leistungsangebot HLB Schumacher & weiterführende Hinweise

Und wenn mein Unternehmen nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fällt?

- Für Unternehmen mit weniger als 1000 Arbeitnehmern kann das **LkSG mittelbar** gelten!



- Unmittelbar verpflichtete Unternehmen müssen die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten in ihrer gesamten Lieferkette sicherstellen. Dies werden sie im Zweifel über vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner einfordern.
- Zulieferer eines unmittelbar vom Gesetz verpflichteten Unternehmens oder Zulieferer eines Zulieferers werden – über kurz oder lang - voraussichtlich zunächst mit einem entsprechenden Anschreiben oder Fragebogen konfrontiert und so auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Pflichten hingewiesen bzw. im Weiteren vertraglich verpflichtet.
- Kann ein Unternehmen die gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllen, verliert das Unternehmen an Wettbewerbsfähigkeit und es besteht die Gefahr, dass die unmittelbar verpflichteten Unternehmen vorrangig Vertragspartner auswählen, die ihre menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen erfüllen.

Und wenn mein Unternehmen nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fällt?



- **Unmittelbar** verpflichtete Unternehmen müssen **jährlich** über Verstöße und Risiken innerhalb der Lieferkette öffentlich berichten. Sollte ein Zulieferer die gesetzlichen Verpflichtungen nicht einhalten können oder wird bei ihm ein Verstoß bekannt, beispielsweise durch die Anzeige der Verletzung im Beschwerdeverfahren, besteht die Gefahr, dass der Zulieferer als Risiko namentlich im Bericht erwähnt wird.
- Die Anwendungsgrenzen werden über die noch final zu beschließende EU-Verordnung herabgesetzt, so dass zukünftig deutlich mehr Unternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen werden.
- Pflichtenprogramm beeinflusst Vertragsbeziehungen in der gesamten Lieferkette.
 - Hinweise des BAFA für Zusammenarbeit in der Lieferkette:
https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Zusammenarbeit_in_der_Lieferkette/zusammenarbeit_in_der_lieferkette_no_de.html



Inhalte – Das LkSG

- I. Überblick - Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
- II. Die Lieferkette
- III. Pflichtenprogramm für Unternehmen \geq 1000 Arbeitnehmer
- IV. Ausstrahlung des LkSG auf kleine & mittelständische Unternehmen
- V. Ausschluss zivilrechtlicher Haftung**
- VI. Leistungsangebot HLB Schumacher & weiterführende Hinweise

- Eine Verletzung der Pflichten aus dem LkSG begründet **keine zivilrechtliche Haftung gemäß LkSG**.
 - Damit ist **ausgeschlossen**, dass die Unternehmen (≥ 1000 ArbN) von Betroffenen direkt in Anspruch genommen werden, beispielsweise auf Zahlung Schadensersatz oder auf Unterlassung.
 - Eine **unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung**, beispielsweise wegen Verletzung von vertraglichen Abreden mit Bezug auf die Pflichten aus diesem Gesetz oder aus deliktischer Haftung (§§ 823 ff. BGB), **bleibt unberührt** und damit möglich.



Prozessstandschaft durch deutsche Gewerkschaften und NGOs möglich!

Menschenrechtsorganisationen haben bereits gegen die Händler *Amazon* und *Ikea* Beschwerde beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingereicht. Sie werfen den beiden Unternehmen vor, gegen das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu verstoßen. Der Vorwurf ist unter anderem der, dass in Fabriken, die *Ikea* und *Amazon* beliefern, Sicherheitsmängel und Arbeitsrechtsverstöße festgestellt wurden.

- 
- III. Pflichtenprogramm für Unternehmen ≥ 1000 Arbeitnehmer
 - I. Überblick - Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
 - II. Die Lieferkette
 - III. Ausstrahlung des LkSG auf kleine & mittelständische Unternehmen
 - IV. Ausschluss zivilrechtlicher Haftung
 - V. Leistungsangebot HLB Schumacher & weitere Hinweise**

- Erstberatung und Bewertung der Rechtslage Ihres Unternehmens in der Lieferkette.
- Unterstützung der Geschäftsführung bei effizienter Umsetzung der Pflichten des **LkSG**, insbesondere:
 - Erstellen von Compliance-Dokumenten, insb. Grundsatzerklärung über Menschenrechtsstrategie, Einrichtung von Beschwerdeverfahren sowie Unterstützung bei weiteren Präventionsmaßnahmen.
 - Erstellung, Gestaltung, Prüfung und Verhandlung von Liefer- oder Dienstleistungsverträgen bzw. Rahmenverträgen innerhalb der Lieferkette.
- Unterstützung bei der Erstellung des Berichts nach **§ 10 LkSG**.
- Konfliktberatung bei Streitigkeiten innerhalb der Lieferkette.
- Abwehr ordnungsbehördlicher Maßnahmen sowie Bußgelder; Verteidigung gegen Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge.

- Informationsseite der BAFA zum LkSG:
 - https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/lieferketten_node.html
- FAQ zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom BMAS:
 - <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html#doc977f9a9d-bfdd-4d31-9e31-efab307ceee6bodyText12>
- Umsetzungshilfen für Unternehmen vom BMAS:
 - <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/Umsetzung-durch-Unternehmen/umsetzung-durch-unternehmen-art.html>
 - <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/umsetzungshilfen.html>

Ihre Ansprechpartner

Dr. Dietmar Janzen, RA, StB



An der Apostelkirche 4,
48143 Münster
0251 2808-231
dietmar.janzen@hlb-schumacher.de

Lennard Looschen, RA



An der Apostelkirche 4,
48143 Münster
0251 2808-271
lennard.looschen@hlb-schumacher.de





©2023 HLB Schumacher Hallermann
HLB Schumacher Hallermann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.

HLB refers to the HLB International network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate legal entity. HLB International is a world- wide network of independent professional accounting firms and business advisers, each of which is a separate and independent legal entity and as such has no liability for the acts and omissions of any other member. HLB International Limited is an English company limited by guarantee which co-ordinates the international activities of the HLB International network but does not provide, supervise or manage professional services to clients. Accordingly, HLB International Limited has no liability for the acts and omissions of any member of the HLB International network, and vice versa.